

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
158. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung	352
159. 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011	353-359
160. 1. Änderungssatzung vom 19.11.2019 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 27.11.2018	360-361
161. Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	362-363
162. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	364
163. Bekanntmachung über die Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Fischenich, Kalscheuren, Kendenich, Hermülheim	365
164. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2020	366
165. 2. Änderungssatzung vom 19.11.2019 zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015	367-368
166. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Ladung vom 29.10.2019 zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Bergerbusch und der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung für das gesamte Verfahrensgebiet unter Einbeziehung der 1. Ergänzungsanordnung für das bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 14.07.2014 erfasste Teilgebiet der Flurbereinigung Bergerbusch	369-372

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 04.12.2019 findet im Raum 344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 4. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift BB-2/2019
3	Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen; hier: Erstellung einer Satzung
4	Geschäftsordnung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen; hier: Neufassung der Geschäftsordnung
5	Teilnahme am Hürther Familienfest am 07.09.2019 und Begegnungsfest am Tag der Demokratie am 15.09.2019; hier: Nachlese
6	Mitteilungen aus den Ausschüssen
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7.1	Menschen mit Behinderungen sind wertvolle Fachkräfte; hier: Interview mit Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
7.2	Aktueller Ratgeber zur Elternassistenz
7.3	Beirat für Menschen mit Behinderungen; hier: Sitzungstermine 2020
7.4	Neue LVR-Auszeichnung mit Preisgeld ab 2020; hier: "Mitmän"
8	Veranstaltungshinweise
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung

Hürth, 15.11.2019

Gezeichnet:

Judith Steffen
Vorsitzende

4. Änderungssatzung vom 19.11.2019 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ausschluss von Rückzahlungen, Gebührenermäßigung, Gebührenrabatt

1. Für ungenutzte oder nicht vollständig genutzte Eintrittskarten (Coins) wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.

2. Gleiches gilt, wenn das Familienbad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss. Ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Haus- und Badeordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Familienbad verwiesen wird.

3. Im Falle von Einschränkungen der Nutzung einzelner Betriebsteile infolge der Beseitigung technischer Störungen oder infolge von Wartungsarbeiten, werden im Badbereich Gebührenermäßigungen auf Einzeltarife gewährt, sofern der Betriebsteil aus vorgenannten Gründen länger als 4 Tage nicht genutzt werden kann.

Für die einzelnen Betriebsteile im Badbereich werden die Tarifiermäßigungen ab dem 5. Tag gewährt. Die Tarifiermäßigungen finden sich in der Anlage zu dieser Satzung.

4. Ab dem 01.04.2020 können die folgenden Kundenrabattkarten als Geldwertkarten käuflich erworben werden:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. Fit & Fun Card zum Preis von | 50,00 EUR |
| 2. Relax Card zum Preis von | 100,00 EUR |

Besitzer einer Kundenkarte erhalten einen prozentualen Rabatt auf die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Einzeltarife in Bad und Sauna wie folgt:

Fit & Fun Card
Relax Card

7,50 %
15,00 %

Die Kundenrabattkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar.

Artikel 2

Die Anlage zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Tarife Bad

1.1. Kinder/Jugendliche/Ermäßigte

Dieser Tarif gilt

- ohne Zeitbegrenzung
- an allen Öffnungstagen
- für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre und folgenden diesen gleichgestellten Personen
 - Schüler, Berufsschüler, Studenten (alle vorgenannten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)
 - Bundesfreiwilligendienstler (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
 - Inhaber des Hürth-Passes (Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt)
 - Inhaber der Julei-Card

Ziffer	Tarif-Art	Preis in Euro
1.1.1.	Einzeltarif	3,40
1.1.2.	Mehrfachtarif 12-er	34,00

1.2. 90 Minuten-Tarif

Dieser Tarif gilt für Erwachsene

- ohne Ermäßigungstatbestände
- für 90 Minuten Aufenthaltszeit
- nur Montag bis Freitag (nicht an Feiertagen)

Ziffer	Tarif-Art	Preis in Euro
1.2.1.	Einzeltarif	4,00
1.2.2.	Mehrfachtarif 12-er	40,00
1.2.3.	Zuschlag 1 bei Zeitüberschreitung von mehr als 90 Minuten	2,20
1.2.4.	Zuschlag 2 bei Zeitüberschreitung von mehr als 3 Stunden	2,20

1.3. 3 Stunden-Tarif

Dieser Tarif gilt für Erwachsene

- ohne Ermäßigungstatbestände
- für 3 Stunden Aufenthaltszeit

Ziffer	Tarif-Art	Preis in Euro
1.3.1.	Einzeltarif	6,20
1.3.2.	Mehrfachtarif 12-er	62,00
1.3.3.	Zuschlag 1 bei Zeitüberschreitung von mehr als 3 Stunden	2,20

1.4. Tages-Tarif

Dieser Tarif gilt für Erwachsene bis zum Ende der Öffnungszeit

- ohne Ermäßigungstatbestände

Ziffer	Tarif-Art	Preis in Euro
1.4.1.	Einzeltarif	8,40

1.5. Familientarif – 3 Stunden

Der Familientarif gilt für Familien nur für

- 2 Erwachsene und 2 Kinder oder
- 1 Erwachsenen und 3 Kinder

Ziffer	Tarif-Art	Preis in Euro
1.5.1.	Einzeltarif	15,80
1.5.2.	Zuschlag bei Zeitüberschreitung von mehr als 3 Stunden (wird nur für einen Erwachsenen berechnet)	2,20
1.5.3.	Zuschlag für jedes weitere Kind	2,20

1.6. Familientarif – Tag

Der Familientarif gilt für Familien nur für

- 2 Erwachsene und 2 Kinder oder
- 1 Erwachsenen und 3 Kinder

Ziffer	Tarif-Art	Preis in Euro
1.6.1.	Einzeltarif	18,00
1.6.2.	Zuschlag für jedes weitere Kind	2,20

2. Tarife Sauna

2.1. Feierabend-Tarif (3 Stunden)

Dieser Tarif gilt für alle Gäste

- montags bis freitags (nicht an Feiertagen)
- ab 18.45 Uhr
- bis zu einer Aufenthaltszeit von 3 Stunden.

Ziffer	Tarif-Art	Preis in Euro
2.1.1.	Einzeltarif	15,00
2.1.2.	Mehrfachtarif 12-er	150,00
2.1.3.	Zuschlag 1 bei Zeitüberschreitung von mehr als 3 Stunden	4,00
2.1.4.	Zuschlag 2 bei Zeitüberschreitung von mehr als 4 Stunden	2,00

2.2. 4 Stunden-Tarif

Dieser Tarif gilt für alle Gäste bis zu einer Aufenthaltsdauer von 4 Stunden.

Ziffer	Tarif-Art	Preis in Euro
2.2.1.	Einzeltarif	19,00
2.2.2.	Mehrfachtarif 12-er	190,00
2.2.3.	Zuschlag bei Zeitüberschreitung von mehr als 4 Stunden	2,00

2.3. Tages-Tarif

Dieser Tarif gilt für alle Gäste bis zum Ende der Öffnungszeit

Ziffer	Tarif-Art	Preis in Euro
2.3.1.	Einzeltarif	21,00
2.3.2.	Mehrfachtarif 12-er	210,00

3. Tarif Sole

Dieser Tarif berechtigt Badbesucher und Besucher der Sauna zur Nutzung des Solebeckens, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren jedoch nur an den Familientagen in Begleitung eines Erwachsenen.

3.1. Zuzahlung

1,00 EUR

4. Tarife für zusätzliche Leistungen

Die Entgelte für Zusatzleistungen werden bei Inanspruchnahme auf den Coin aufgebucht.

5. Tarifermäßigungen

5.1. Badbereich

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind gleichgestellt:

- Schüler, Berufsschüler, Studenten (alle vorgenannten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)
- Bundesfreiwilligendienstler (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
- Inhaber des Hürth-Passes (Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt)
- Inhaber der Julei-Card

5.2. Saunabereich

Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren erhalten an den Familientagen einen Sondertarif in Höhe von 5,00 € für die Tageskarte.

5.3. Sperrung von Schwimmbecken

Die gem. § 6 Abs. 3 zu gewährenden Tarifiermäßigungen auf Einzeltarife werden für die verschiedenen Schwimmbecken in folgender Höhe gewährt:

12.1. Sportbecken	0,50 EUR
12.2. Nichtschwimmerbecken	0,50 EUR
12.3. Erlebnisbecken	0,50 EUR
12.4. Außenbecken	0,50 EUR

Im 90 Minuten-Tarif (Sporttarif) wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn das Sportbecken selbst nicht genutzt werden kann.

6. Absehen von Entgelten

6.1. Kinder unter einem Meter Körpergröße haben freien Eintritt in das Bad (nicht in den Saunabereich).

6.2. Alle Gäste haben am Tag ihres Geburtstages bei Vorlage des Nachweises freien Eintritt in das Bad und die Sauna.

6.3. Wird die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen, erhalten Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen freien Eintritt.

7. Entgelte bei Verlust der Eintrittskarte (Chip-Coin)

Bei Verlust der Zugangsberechtigung (Chip-Coin) wird ein erhöhtes Entgelt fällig.

7.1. bei Vorlage der Quittung zuzüglich der aufgebuchten Zusatzleistungen	5,00 EUR
7.2. ohne Vorlage der Quittung	
7.2.1. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	10,00 EUR
7.2.2. alle, außer die unter 7.2.1 genannten	50,00 EUR

pauschal als erhöhtes Entgelt für den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden. Das erhöhte Entgelt wird nicht erhoben bzw. entsprechend reduziert, wenn nachgewiesen werden kann, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

8. Entgelte bei Verlust von Schlüsseln

Bei Schlüsselverlust wird ein erhöhtes Entgelt fällig. Das erhöhte Entgelt hierfür wird pauschal festgesetzt auf:

8.1. Für Kabinenschlüssel	15,00 EUR
8.2. Für Schrankschlüssel	15,00 EUR
8.3. Für Schlüssel des Wertfaches	15,00 EUR

pauschal als erhöhtes Entgelt für den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden. Das erhöhte Entgelt wird nicht erhoben bzw. entsprechend reduziert, wenn nachgewiesen werden kann, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

9. Nachgebühr für Besucher, die unberechtigt ohne/ohne gültigen Eintrittscoin angetroffen werden

Das erhöhte Entgelt wird festgesetzt

9.1. im Bad auf	50,00 EUR
9.2. in der Sauna auf	100,00 EUR

10. Gültigkeit der Eintrittsberechtigung

- 10.1. Einzeltarife gelten am Tag des Kaufs.
- 10.2. Mehrfachtarife gelten bis zum 31.12. des auf das Kaufdatum folgenden Jahres.

11. Schließzeiten der Kassen

Die Kassen schließen eine Stunde vor Ende der jeweiligen Öffnungszeiten des Bades und der Sauna.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt der Stadt Hürth vom 19.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 26.11.2019



Dirk Breuer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 29.11.2018

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 19.11.2019 die folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 29.11.2018 beschlossen:

§ 1

§ 34 – Alte Rechte wird wie folgt geändert:

Für die Sarg- und Urnenreihengräber sowie die pflegefreien Sarg- und Urnenreihengräber, die im Laufe des Jahres 2019 abgelaufen sind, ist ab dem 01.01.2020 ein Wiedererwerb gemäß § 14 Abs. 3 dieser Satzung möglich. Die Wiedererwerbsmöglichkeit gilt auch für die in den darauffolgenden Jahren ablaufenden, in Satz 1 genannten, Gräber.

Anonyme Sarg- und Urnengräber sind von dieser Regelung ausgenommen.

Im Übrigen richten sich bei Grabstätten, über die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, die Nutzungszeit, die Unterhaltung und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 29.11.2018 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 19.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 03.12.2019 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
3.1	Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Außerplanmäßige Aufwendungen zu Produktkonto 36301.542901 - Projekt kleinräumige Datenerhebung in Höhe von 62.000,00 €
4	1. Änderung der Vergabeordnung
5	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2020 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019-2023 – 1. Lesung
6	Haushaltscontrolling
7	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
11	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
11.1	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die 45. Gesellschafterversammlung von ST@RT Hürth

11.2	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Ergebnisprotokoll der Gesellschafterversammlung der Hürther Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (HÜSTA) vom 12.11.2019
12	Stellenplan 2020
13	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
14	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
15	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
16	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 21.11.2019

Gezeichnet:

Schnitzler

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
19.11.2019	-	Putzarbeiten Obdachlosenunterkunft Luxemburger Str. 472-474	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 25.11.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung über die Wahl einer Schiedsperson

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 24.09.2019

Herrn Clemens Willeke
wohnhaft Weidengasse 43, 50354 Hürth

einstimmig zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Hürth-
Fischenich/Kalscheuren/Kendenich/Hermülheim gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichtes Brühl hat die Wahl am 21.10.2019 bestätigt.

Hürth, 25.11.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Schlinghoff

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung

vom 26.11.2019 bis einschließlich 18.02.2019

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können die Einwohner der Stadt Hürth und Abgabepflichtige Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zu Protokoll vom 1. Tag der öffentlichen Auslegung an bis spätestens 06.12.2019 bei mir geltend zu machen.

Der Rat der Stadt Hürth wird über erhobene Einwendungen in öffentlicher Sitzung entscheiden.

Hürth, 26.11.2019



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung



2. Änderungssatzung vom 19.11.2019 zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 114a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 19.11.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

9. Telekommunikation und den damit verbundenen Leistungen und Dienstleistungen

10. Durchführung von energienahen Leistungen und Dienstleistungen

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung vom 19.11.2019 zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', with a stylized, cursive script.

Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrat

Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH

Az.: - 33.42 - 51201 -

50667 Köln, den 29.10.2019

Zeughausstr. 2 - 10

Tel.: 0221/147-2033

Ladung zur:

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung für das gesamte Verfahrensgebiet unter Einbeziehung der 1. **Ergänzungsanordnung für das bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 14.07.2014 erfasste Teilgebiet der Flurbereinigung Bergerbusch**

In der Flurbereinigung Bergerbusch finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt am

Donnerstag, den 19.12.2019

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,

Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt).

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtennachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu dem Termin mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 07.01.2020 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, den 07.01.2020 um 10.00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln, Dienststelle Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 2103.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Bergebusch einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung für das gesamte Verfahrensgebiet unter Einbeziehung der

1. Ergänzungsanordnung für das bereits durch die vorläufige

Besitzeinweisung vom 14.07.2014 erfasste Teilgebiet der Flurbereinigung Bergerbusch

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet am

Donnerstag, den 19.12.2019
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt)

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.
Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den mit Vorlage des Flurbereinigungsplanes geänderten Abfindungsgrundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt.

Die „Vorläufigen Besitzeinweisung“ einschließlich der 1. Ergänzungsanordnung wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Städte/ Gemeinden Kerpen, Erftstadt, Elsdorf, Merzenich, Nörvenich, Bergheim, Frechen und Hürth ab der 1. Kalenderwoche 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es ist geplant, dass die Vorläufige Besitzeinweisung zum 01.04.2020 wirksam wird.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle einer Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).
Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Teilnehmer bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.42- 51201 und Ihrer Ordnungsnummer (ONr.) anfordern, oder unter dem Link:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf abrufen.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch/index.html

Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf